

Allgemeine Messe- und Ausstellungsbedingungen 2027

1. Allgemeines

Veranstalter der Ausbildungsmesse Passau ist die Stadt Passau
Stabstelle Wirtschaft und Unternehmensentwicklung
Rathausplatz 2
94032 Passau
Tel. 0851/396-119
Fax 0851/396-151
Der Veranstalter nutzt die Veranstaltungsflächen aufgrund eines Mietvertrages mit der Stadt Passau Dienststelle Veranstaltungen.

2. Anmeldung

Die Bestellung des Standes erfolgt unter Verwendung des Anmeldeportals <https://ausbildungsmesse.passau.de>

3. Anerkennung

Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die „Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen“, die für die jeweilige Messe/ Ausstellung gültigen „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ und die „Hausordnung“ als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Messe/Ausstellung Beschäftigten an.

Die gesetzlichen, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, besonders für Umweltschutz, Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnungen sind einzuhalten.

4. Zulassung

Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet die Messe-/Ausstellungsleitung. Der Veranstalter ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller und Anbieter von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken.

Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, Ablehnungen des Abschlusses von Ausstellungsverträgen zu begründen. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden. Auf die Teilnahme an einer vorangegangenen Veranstaltung kann sich der Aussteller nicht berufen.

Mit Eingang der **Bestätigung für die Zulassung** oder der Rechnung beim Aussteller ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen.

Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind. Die Messe-/Ausstellungsleitung ist berechtigt, eine sofortige Kündigung aus dem Vertrag auszusprechen, wenn trotz zweimaliger Mahnung Zahlungsverzug besteht. In diesem Falle ist die Gebühr in Höhe von 25% der Standmiete zur Deckung der bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Ergeben sich berechtigte Reklamationen oder Beanstandungen in Bezug auf angebotene Waren oder Arbeitsweise einer beteiligten Firma, ist die Messe-/Ausstellungsleitung im allgemeinen Interesse berechtigt und befugt, sofort angemessene Maßnahmen zur Behebung zu treffen. In einem solchen Falle kann die Messe-/Ausstellungsleitung bestehende Verträge für nachfolgende Messen/Ausstellungen stornieren, weil wesentliche Voraussetzungen, die diesen Verträgen zugrunde liegen, nicht mehr gegeben sind. Die Ausstellung nicht gemeldeter, nicht zugelassener oder gebrauchter Waren ist unzulässig.

5. Änderungen – Höhere Gewalt

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Messe/Ausstellung unmöglich machen, und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen

a) die Messe/Ausstellung vor Eröffnung abzusagen. Muss die Absage mehr als 6 Wochen, längstens jedoch 3 Monate vor dem festgesetzten Beginn erfolgen, werden 25% der Standmiete als Kostenbeitrag erhoben.

Erfolgt die Absage in den letzten 6 Wochen vor Beginn, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 50%. Außerdem sind die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Muss die Messe/Ausstellung infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden, sind die Standmiete und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen.

b) die Messe/Ausstellung zeitlich zu verlegen. Aussteller, die den Nachweis führen, dass sich dadurch eine Terminüberschneidung mit einer anderen, von ihnen bereits fest belegten Messe/Ausstellung ergibt, können Entlassung aus dem Vertrag beanspruchen.

c) die Messe/Ausstellung zu verkürzen. Die Aussteller können eine Entlassung aus dem Vertrag nicht verlangen. Eine Ermäßigung der Standmiete tritt nicht ein.

In allen Fällen soll der Veranstalter derart schwerwiegende Entscheidungen im Zusammenwirken mit den bestellten Ausschüssen oder Messe- bzw. Ausstellerräten und so frühzeitig wie möglich bekanntgeben. Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen. Neuvermietung entspricht einer Entlassung aus dem Vertrag, jedoch hat evtl. der Erstaussteller die Differenz zwischen der tatsächlichen und der erzielten Miete zu tragen, zuzüglich der sich aus Buchstabe a) ergebenden Beträge.

6. Rücktritt

6.1 Für den Aussteller

Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise vom Veranstalter ein Rücktritt zugestanden, so sind 25% der Miete als Kostenentschädigung sowie die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten aus bereits erteilten Aufträgen zu entrichten. Den Aussteller wird im konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass dem Veranstalter kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist. Der Antrag auf Rücktritt kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gibt.

Die Messe-/Ausstellungsleitung kann die Entlassung davon abhängig machen, dass der gemietete Stand anderweitig vermietet werden kann.

Kann der Stand nicht anderweitig vermietet werden, so ist die Messe-/Ausstellungsleitung berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen. In diesem Falle hat der Mieter keinen Anspruch auf Minderung der Standmiete. Die entstehenden Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten des Mieters.

6.2 Für den Veranstalter

Eine Veranstaltungsabsage ist gleichzeitig die Ausübung des Rücktrittsrechts vom geschlossenen Ausstellungsvertrag. Geleistete Zahlungen des Ausstellers werden für diesen Fall vollständig rückerstattet. Darüberhinausgehende Ansprüche sind vollständig ausgeschlossen.

7. Standeinteilung

Die Standeinteilung erfolgt durch die Messe-/Ausstellungsleitung nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept, das Messe- und Ausstellungsthema und Vorgaben des Hallenbetreibers gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Standeinteilung wird schriftlich, im Regelfall gleichzeitig mit der Zulassung und der Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer mitgeteilt. Beanstandungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Standeinteilung schriftlich erfolgen. Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung des zugeteilten Standes erforderlich ist. Diese darf in der Breite und Tiefe höchstens je 10 cm betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Standmiete. Das gilt nicht für ausdrücklich als Fertig- oder Systemstand angemeldete Stände.

Eine Verlegung des Standes darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Die Messe-/Ausstellungsleitung hat dem betroffenen Aussteller einen möglichst gleichwertigen Stand/Fläche zu geben. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb 2 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Verlegung ohne gegenseitige Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Ausgenommen hiervon ist die Verschiebung eines Standes um einige Meter in derselben Halle.

Die Messe-/Ausstellungsleitung behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge aus zwingenden Gründen zu verlegen.

Änderungen der Lage, der Art oder der Maße des Standes hat die Messe-/Ausstellungsleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

8. Untervermietung, Mitaussteller, Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der Messe-/Ausstellungsleitung den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unterzuvermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen.

Die von der Messe-/Ausstellungsleitung genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig. Bei einer nicht genehmigten Untervermietung bzw. Weitergabe des Standes sind vom Aussteller, sofern die Messe-/Ausstellungsleitung nicht Räumung der durch den Untermieter belegten Fläche verlangt, 50% der Standmiete zusätzlich zu entrichten. Für die Entgegennahme von Aufträgen müssen die Auftragsbücher, sofern nicht eigene verwandt werden, neben der Anschrift der Lieferfirmen auch die genaue Anschrift des Standinhabers aufweisen. Aus dem Auftragsschein muss ersichtlich sein, bei welchem Aussteller und für welche Firma der Kaufvertrag abgeschlossen wurde.

9. Gesamtschuldnerische Haftung

Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Sie haben einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in der Anmeldung zu benennen. Nur mit diesem braucht die Messe-/Ausstellungsleitung zu verhandeln. Mitteilungen an den in der Anmeldung benannten Vertreter gelten als Mitteilungen an den - oder bei Gemeinschaftsständen - an die Aussteller.

10. Mieten und Kosten

Die Kosten für die Standgebühren sind aus der beiliegenden Anmeldung zu ersehen. Die Kosten für die auf Antrag des Ausstellers hergestellten Versorgungsanlagen sowie andere Nebenleistungen, wie Lieferung von Gas, Wasser, Strom usw., sind auf Wunsch den Ausstellern vorher bekanntzugeben.

11. Zahlungsbedingungen

a) Fälligkeit

14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug. Erfüllungsort und Gerichtsstand – auch für das Mahnverfahren – ist Passau.

b) Zahlungsverzug

Von Fälligkeit an werden Verzugszinsen gem. § 288 BGB berechnet. Die Messe-/Ausstellungsleitung kann nach vergeblicher Mahnung und bei entsprechender Ankündigung über nicht voll bezahlte Stände anderweitig verfügen. Sie kann in diesem Falle die Überlassung des Standes und die Ausgabe der Aussteller-Ausweise verweigern (siehe auch Punkt 6).

c) Pfandrecht

Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht dem Veranstalter an den eingebrachten Messe-/Ausstellungsgegenständen das Vermieterpfandrecht zu. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste der Pfandgegenstände und kann nach schriftlicher Ankündigung diese freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind.

12. Gestaltung und Ausstattung der Stände

Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen. Die Ausstattung der Stände im Rahmen des gegebenenfalls vom Veranstalter gestellten einheitlichen Aufbaues ist Sache des Ausstellers. Die Richtlinien der Messe-/Ausstellungsleitung sind im Interesse eines guten Gesamtbildes zu befolgen. Bei eigenem Standaufbau kann verlangt werden, dass maßgerechte Entwürfe vor Beginn der Arbeiten der Messe-/Ausstellungsleitung zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Einsatz von Fertig- oder Systemständen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind der Messe-/Ausstellungsleitung bekanntzugeben.

Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Messe-/Ausstellungsleitung. Die Messe-/Ausstellungsleitung kann verlangen, dass Messe-/Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. nicht den Ausstellungsbedingungen entspricht, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der schriftlichen Aufforderung innerhalb 24 Stunden nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch die Messe-/Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grunde der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete nicht gegeben.

13. Werbung

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbeträgersachen und die Ansprache von Besuchern, sind nur innerhalb des Standes gestattet. Der Einsatz von Promotion Teams außerhalb der Standfläche des Ausstellers bedarf der schriftlichen Einwilligung des Veranstalters.

Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbilddarbietungen und AV-Medien jeder Art - auch zu Werbezwecken - durch den Aussteller, bedarf ausdrücklicher Genehmigung und ist rechtzeitig anzumelden. Die Vorführungen von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Moden, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/Ausstellungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden. Wird vom Veranstalter eine Lautsprecheranlage betrieben, so behält sich die Messe-/Ausstellungsleitung Durchsagen vor.

14. Aufbau

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ angegebenen Fristen fertig zu stellen. Ist mit dem Aufbau des Standes am Tage vor der Eröffnung bis 18 Uhr nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter über den Stand anderweitig verfügen. Der Aussteller haftet der Messe- und Ausstellungsleitung in diesem Falle für die vereinbarte Standmiete und darüber hinaus für weitere entstehende Kosten. Schadenersatzansprüche durch den Aussteller sind in jedem Falle ausgeschlossen. Beanstandungen der Lage, Art oder Größe des Standes müssen vor Beginn des eigenen Aufbaues, spätestens am Tage nach dem festgesetzten Aufbaubeginn, der Messe-/Ausstellungsleitung schriftlich gemeldet werden. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

15. Betrieb des Standes

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Messe/Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und, sofern der Stand nicht ausdrücklich als Repräsentationsstand vermietet ist, mit sachkundigem Personal besetzt zu halten.

Die Messe-/Ausstellungsleitung sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Messe-/Ausstellungsschluss vorgenommen werden.

Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Müll zu trennen nach verwertbaren Stoffen. Zusätzliche Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet.

16. Abbau

Kein Stand darf vor Beendigung der Messe/Ausstellung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe

in Höhe der halben Standmiete bezahlen. Die Messe-/Ausstellungsgegenstände dürfen nach Beendigung der Messe/Ausstellung nicht abtransportiert werden, wenn die Messe-/Ausstellungsleitung ihr Pfandrecht geltend gemacht hat. Diese Mitteilung ist den im Stand anwesenden Vertretern des Standinhabers zu übergeben. Werden trotzdem die Messe-/Ausstellungsgegenstände entfernt, so gilt dies als Bruch des Pfandrechts. Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller. Die Messe-/Ausstellungsfläche ist im Zustand, wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin, zurückzugeben. Aufgebrachtes Material, Fundamente, Aufgrabungen und Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist die Messe-/Ausstellungsleitung berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt. Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Messe-/Ausstellungsgegenstände werden von der Messe-/Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung beim Messe-/Ausstellungsspediteur eingelagert.

17. Anschlüsse

Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters. Soweit vom Aussteller Anschlüsse gewünscht werden, sind diese bei der Anmeldung bekanntzugeben. Einrichtung und Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers. Bei Ringleitungen werden die Kosten anteilig umgelegt. Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur von den von der Messe-/Ausstellungsleitung zugelassenen Firmen ausgeführt werden. Diese erhalten alle Aufträge durch Vermittlung und mit Zustimmung der Messe-/Ausstellungsleitung und erteilen Rechnung für Installation und Verbrauch direkt unter Einhaltung der von der Messe-/Ausstellungsleitung bekanntgegebenen Richtsätze. Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen – insbesondere des VDE und des örtlichen EVU – nicht entsprechen, oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers von der Messe-/Ausstellungsleitung entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und nicht von den Messe-/Ausstellungsinstallateuren ausgeführter Anschlüsse entstehen. Die Messe-/Ausstellungsleitung haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom-, Wasser/Abwasser-, Gas- und Druckluftversorgung.

18. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbaueiten.

19. Haftung

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden an Messe-/Ausstellungsgegenständen und an der Standausrüstung sowie Folgeschäden. Er übernimmt keine Obhutspflicht für Messegüter, Standeinrichtungen oder sonstige auf die Veranstaltung gebrachte Gegenstände und schließt jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus. Soweit dem Veranstalter ein Verschulden nachgewiesen werden kann, wird die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

20. Belegung von Gangflächen

Eine Bebauung oder Belegung von Gangflächen mit Standbauelementen, Waren oder sonstigem ist nicht gestattet. Der Veranstalter behält sich vor, bei nachgewiesener Belegung von Gangflächen durch einen Aussteller diesen von der Veranstaltung und zukünftigen Veranstaltungen auszuschließen.

21. Versicherungen

Es wird den Ausstellern dringend nahegelegt, ihre Messe-/Ausstellungsgegenstände und ihre Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

22. Fotografieren – Zeichnen – Filmen

Diese öffentliche Veranstaltung wird durch verschiedene Medien begleitet. Das gewerbsmäßige Fotografieren, Zeichnen und Filmen innerhalb des Messe-/Ausstellungsgeländes ist nur den von der Messe-/Ausstellungsleitung zugelassenen Unternehmen/Personen gestattet.

23. Hausordnung

Die Messe-/Ausstellungsleitung übt das Hausrecht im Messe-/Ausstellungsgelände aus. Sie kann eine Hausordnung erlassen. Aussteller und ihre Mitarbeiter dürfen das Gelände und die Hallen erst eine Stunde vor Beginn der Messe/Ausstellung betreten. Sie müssen Hallen und Gelände spätestens eine Stunde nach Schluss der Messe/Ausstellung verlassen haben. Übernachtung im Gelände ist verboten.

24. Verwirkungsklausel

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, die nicht spätestens 2 Wochen nach Schluss der Messe/Ausstellung schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

25. Änderungen

Von den Allgemeinen und Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen abweichende Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

26. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Passau, auch dann, wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, soweit nicht in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ etwas anderes festgelegt ist. Nachdruck, auch auszugsweise, ist nicht gestattet.

Besondere Ausstellungsbedingungen siehe folgende Seiten

Besondere Ausstellungsbedingungen zur 17. Ausbildungsmesse

“Ausbildung sichert Zukunft” vom 12. bis 13. März 2027

Veranstalter: Stadt Passau | Rathausplatz 2 | 94032 Passau | Tel.: 0851/396-119 | Fax: 0851/396-151 |
mail: ausbildungsmesse@passau.de

Ort - Dauer – Besuchszeit:

Die Ausbildungsmesse findet in der Dreiländerhalle, X-Point-Halle und Messeplatz in Passau Kohlbruck von Freitag 12. März bis Samstag 13. März 2027 statt.

Tägliche Öffnungszeiten:

Für Besucher: Freitag und Samstag 9:00 bis 16:00 Uhr.

Für Aussteller: Einlass an beiden Tagen ab 08:00 Uhr.

Versicherung:

Die Ausstellungsleitung haftet nicht für Schäden an Standbauten und Schaugut. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung mit Deckung gegen alle üblichen Gefahren wird empfohlen. Standdekorationen, insbesondere Grünpflanzen und Blumen, sind gegen alle üblichen Gefahren - ebenso wie die Ausstellungsexponate - durch den Aussteller zu versichern. Vor allem bei niedrigen Nachttemperaturen sind solche Ausschmückungen vor Kälteschäden zu schützen.

Brennstoffe:

Innerhalb der Ausstellungshallen ist der Einsatz von Brennstoffen wie Gas, Benzin, Petroleum, Heizöl usw. grundsätzlich verboten. An den Ständen dürfen sich auch keine gefüllten Behälter wie Tanks, Gasflaschen usw. befinden. Pkws dürfen in den Hallen nur mit entleertem Tank und abgeklemmter Batterie aufgestellt werden.

Zahlungsbedingungen:

14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug.

Erfüllungsort und Gerichtsstand - auch für das Mahnverfahren - ist Passau.

Ausschank und Verkauf:

Die Abgabe von Waren aller Art, auch von Speisen und Getränken, ist unwiderruflich um 16.00 Uhr einzustellen. Die Abgabe von Kostproben und Probepackungen ist auch gegen Bezahlung gestattet. Bei der Abgabe von Nahrungs- und Genussmitteln ist der Ausstellungsleitung auf diesem Vertragsformular anzugeben, ob Kostproben unentgeltlich oder gegen Bezahlung abgegeben werden. Hier aber auch bei Ausspeisungsangeboten sind die abzugebenden Speisen und Getränke detailliert aufzuführen. Abgesehen von Gratisproben ist ein Ausschank von Wein, Bier, Spirituosen, Kaffee und sonstigen Getränken vom zuständigen Ordnungsamt zu genehmigen. Diese Genehmigung muss von den Ausstellerfirmen bei den zuständigen Stellen eingeholt werden. Jede beabsichtigte Kostprobenabgabe sowie den Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln bitten wir, uns rechtzeitig schriftlich zu melden. Eventuell von Behörden geforderte Steuern und Abgaben sowie Konzessionsgebühren für den Ausschank und Verkauf trägt der Aussteller. Bestandteil des Standmietvertrages sind die §§ 17 ff. des Bundesseuchengesetzes vom 18.7.1961.

Besondere Vorschriften:

Für die Einhaltung der feuerpolizeilichen, polizeilichen und gewerbepolizeilichen Vorschriften sind die Aussteller selbst verantwortlich. Wir machen Sie auf folgende besonders wichtige Vorschriften aufmerksam:

A) Inhaberbezeichnung: Sämtliche Stände müssen mit den entsprechenden Inhaberbezeichnungen versehen sein.

B) Preisauszeichnung: Nach der Preisauszeichnungsverordnung müssen sämtliche angebotenen Waren mit dem geforderten Preis ausgezeichnet sein.

C) Glasaufsatz: Bei unverpackten Lebensmitteln muss zum Kunden hin ein abgewinkelter Glasaufsatz vorhanden sein, damit Lebensmittel nicht einer nachteiligen Beeinflussung ausgesetzt sind.

D) Kühlung: Fleisch und Fleischerzeugnisse, Milch und Milcherzeugnisse usw. müssen entsprechende Kühlvorrichtungen haben, bei denen Temperaturen für Fleischerzeugnisse bis + 4°C und bei Milcherzeugnissen bis + 15 °C zu gewährleisten sind.

E) Gesundheitszeugnisse: Diese müssen vor Aufnahme einer entsprechenden Tätigkeit vorhanden sein.

F) Kleidung: Die Kleidung derjenigen Personen, welche mit der Herstellung, Zubereitung und Verarbeitung von Lebensmitteln beschäftigt werden, muss sauber und einwandfrei sein.

Hausordnung / Technisches Rundschreiben:

Nach erfolgter Anmeldung erhält jeder Aussteller Informationen mit Auf- und Abbauhinweisen. Diese Informationen gelten als Vertragsbestandteil. Elektro- und Wasserinstallationen bis zum Stand des Ausstellers können nur bei Vertragshandwerkern bestellt werden (Netzicherheit). Die Angaben zu den auszustellenden Exponaten müssen unbedingt vollständig und fehlerfrei erfolgen, da wir diese Informationen zur Platzierung und für weitere wichtige Entscheidungen verwenden. Ihre Produktmeldung ist eine der wesentlichsten Vertragsgrundlagen, weshalb ungenaue, unvollständige, fehlerhafte Angaben ebenso zu falschen Entscheidungen führen können, wie pauschalierte Oberbegriffe (z. B. Haustechnik). Bei ungenauen, fehlerhaften, unvollständigen oder diffusen Exponatangaben müssen wir uns vorbehalten, auch nach der Zulassung oder auch noch während der Ausstellung Einschränkungen für Produkte und Dienstleistungen vorzunehmen bzw. das Angebot bestimmter Produkte zu untersagen.

Müllentsorgung / Einwegmaterialien:

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften ist der Verursacher verpflichtet, für eine sachgerechte Müllbeseitigung Sorge zu tragen. Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Mülltrennung nach verwertbaren Stoffen durchzuführen. Umweltbelastende Abfallstoffe, Standbauteile, Teppichböden, Mischabfälle, Verpackungen, Sperrmüll, Bauschutt, Produktionsabfälle und Werbemittel werden nicht mehr als Gewerbemüll behandelt und sind auf eigene Kosten zu entsorgen. Einweggeschirr, Einwegflaschen und Dosen sind nicht umweltgerecht. Speisen und Getränke sollen daher in Mehrwegbehältnissen abgegeben werden. Einwegmaterialien müssen auf eigene Kosten entsorgt werden. Andernfalls sind anfallende Müllgebühren vom Aussteller zu entrichten. Mindestgebühr pauschal 40,00 € + Umsatzsteuer bzw. je nach anfallender Menge.

Parken: Parken auf dem Messeplatz ist für die Aussteller kostenfrei.

Aufbau:

Mittwoch, 10.03.2027: 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Donnerstag, 11.03.2027: 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr (Beendigung!)

Stände, welche am Tage vor der Eröffnung **bis 18 Uhr** nicht bezogen sind, werden mit Rücksicht auf das Gesamtbild anderweitig vergeben, jedoch haftet der Mieter für den vollen Mietbetrag. Findet sich infolge der Kürze der Zeit kein Interessent, so muss auch die Gestaltung auf Kosten des Mieters vorgenommen werden.

Die Trennwände werden in gebrauchtem Zustand vom Veranstalter zur Verfügung gestellt (Maße beachten!) und auf- und abgebaut. Sie dürfen nur glatt bespannt werden. Nach dem Standabbau sind sämtliche Rückstände einwandfrei abzulösen und zu entsorgen. In die Wände dürfen keine Löcher geschlagen oder gesägt werden. Der Fußboden darf weder gestrichen noch tapeziert werden. Die Installations- und Feuerschutzeinrichtungen müssen jederzeit zugänglich sein. Hallenstände müssen mit einem in sich einheitlichen Bodenbelag voll ausgelegt sein.

Ausgestaltung und Beschilderung des Standes mit Firmennamen und Anschrift müssen einwandfrei sein. Auflagen bezüglich der Standgestaltung bleiben vorbehalten. Alles verwendete Material muss schwer entflammbar sein.

Abbau:

Samstag, 13.03.2027: 16:00 (Beginn) bis 21:00 Uhr

Sonntag, 14.03.2027: 09:00 bis 17:00 Uhr (Beendigung)

Der Abbau darf keinesfalls vor 16:00 Uhr beginnen! Zuwiderhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete bezahlen. Die Stände sind in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Für Beschädigungen der Wände, des Fußbodens und des Geländes haftet der Aussteller. Messebaumaterial muss nach Veranstaltungsende vollständig entfernt und entsorgt werden. Falls diese Arbeiten von einem Abschluss-Räumtrupp übernommen werden müssen, werden dem Aussteller diese Kosten in Rechnung gestellt.